Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0090(COD)

6.9.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 49 - 161

Entwurf eines Berichts
Tom Vandenkendelaere
(PE750.138v01-00)

Genehmigung und Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren, und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0178 – C9-0120/2023 – 2023/0090(COD))

Änderungsantrag 49
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Entwicklung und des Funktionierens des Binnenmarkts der Union ist es angezeigt, ein harmonisiertes Typgenehmigungssystem für die Straßenverkehrssicherheit von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren ***sollen***, einzurichten.	(5) Für die Zwecke der Entwicklung und des Funktionierens des Binnenmarkts der Union ist es angezeigt, ein harmonisiertes Typgenehmigungssystem für die Straßenverkehrssicherheit von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren ***können***, einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 50
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ziel dieser Verordnung ist es, den Risiken im Zusammenhang mit dem Verkehr von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten auf öffentlichen Straßen entgegenzuwirken. Daher sollten nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, nicht auf öffentlichen Straßen verkehren werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 51
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Da mit dieser Verordnung darauf abgezielt wird, die Teilnahme von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die für die Ausführung von Arbeiten und nicht für die Beförderung von Arbeitnehmern ausgelegt und gebaut sind, am Straßenverkehr zu regeln, sollten mobile Maschinen und Geräte, die mit mehr als drei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, ausgestattet sind, ebenfalls von dieser Verordnung ausgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Langsame nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte weisen den größten Anteil am Markt für mobile Maschinen und Geräte auf. Zudem haben bestimmte Mitgliedstaaten für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Straßenverkehr festgelegt. Da sich Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr proportional zur Fahrgeschwindigkeit verhalten, wäre es inkohärent, wenn ein Rahmen, der lediglich auf Sicherheitsrisiken von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, nicht jedoch von gewöhnlichen Fahrzeugen abzielt, auch schnelle nicht für den Straßenverkehr	***entfällt***

bestimmte mobilen Maschinen und Geräten abdecken würde. Daher sollte diese Verordnung nicht für mobile Maschinen und Geräte mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h gelten.

Or. en

Änderungsantrag 53
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Durch angemessene Schulungen sollte sichergestellt werden, dass diejenigen, die die Maschinen bzw. Geräte verwenden, in der Lage sind, sie sicher zu nutzen. Dazu gehört auch, dass sie über die richtigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen – gegebenenfalls sind manchmal formale Qualifikationen erforderlich. Auch Aufsichtspersonen müssen angemessen geschult und kompetent sein, um wirksam arbeiten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 54
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In dieser Verordnung sind technische Anforderungen, Verwaltungsanforderungen und -verfahren für die EU-Typgenehmigung und ***das Inverkehrbringen*** von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen	1. In dieser Verordnung sind technische Anforderungen, Verwaltungsanforderungen und -verfahren für die EU-Typgenehmigung und ***den Verkehr auf öffentlichen Straßen*** von nicht für den Straßenverkehr bestimmten

Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, festgelegt.	mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 55
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In dieser Verordnung sind technische Anforderungen, Verwaltungsanforderungen und -verfahren für die EU-Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren ***sollen***, festgelegt.	1. In dieser Verordnung sind technische Anforderungen, Verwaltungsanforderungen und -verfahren für die EU-Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die auf öffentlichen Straßen verkehren ***können***, festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 56
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Verordnung gilt für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die in Verkehr gebracht werden und ***dazu bestimmt sind,*** mit oder ohne Fahrzeugführer auf einer öffentlichen Straße ***zu verkehren***.	1. Diese Verordnung gilt für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die in Verkehr gebracht werden und mit oder ohne Fahrzeugführer auf einer öffentlichen Straße ***verkehren können***.

Or. en

Änderungsantrag 57

Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Verordnung gilt für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die in Verkehr gebracht werden und ***dazu bestimmt sind,*** mit oder ohne Fahrzeugführer auf einer öffentlichen Straße ***zu*** verkehren.	1. Diese Verordnung gilt für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die in Verkehr gebracht werden und mit oder ohne Fahrzeugführer auf einer öffentlichen Straße verkehren.

Or. en

Änderungsantrag 58
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte mit mehr als drei Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 60
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erteilte Einzelgenehmigungen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte für den Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die diesen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen;	(f) gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erteilte Einzelgenehmigungen***, vorbehaltlich dringender Notwendigkeit aus wesentlichen Gründen der nationalen Sicherheit,*** für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte für den Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die diesen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 61
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten mit Einzelgenehmigung kann der Hersteller wahlweise entweder gegebenenfalls die Anforderungen gemäß dieser Verordnung anwenden oder die in Unterabsatz 1 Buchstabe f genannten einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 62

Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Bei gezogenen Geräten kann der Hersteller entweder eine EU-Typgenehmigung beantragen oder die in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 63
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet mobile Maschinen und Geräte mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden;	(1) „Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet mobile Maschinen und Geräte mit eigenem Antrieb ***oder gezogene Geräte***, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden ***und die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen, hauptsächlich, um von einem Einsatzort zum nächsten zu gelangen***;

Or. en

Änderungsantrag 64
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) „Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet mobile Maschinen und Geräte mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und ***speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden;***	(1) „Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet mobile Maschinen und Geräte mit eigenem Antrieb, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen und ***die gelegentlich oder häufig auf öffentlichen Straßen verkehren müssen, um insbesondere von einem Einsatzort zum nächsten zu gelangen.***

Or. en

Änderungsantrag 65
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „in kleiner Serie hergestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet die nationale Typgenehmigung für einen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, bei denen die Anzahl der Einheiten, die auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat ***50*** Einheiten je Typ nicht überschreiten darf;	(3) „in kleiner Serie hergestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ bezeichnet die nationale Typgenehmigung für einen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, bei denen die Anzahl der Einheiten, die auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, pro Jahr und in jedem Mitgliedstaat ***100*** Einheiten je Typ nicht überschreiten darf;

Or. en

Änderungsantrag 66
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Motor*** (Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/Elektr	(c) ***Antrieb*** (Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/Elektr

omotor/ Hybrid-Elektroantrieb),	omotor/ Hybrid-Elektroantrieb),

Or. en

Änderungsantrag 67
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Motor*** (Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/Elektr omotor/ Hybrid-Elektroantrieb),	(c) ***Antrieb*** (Verbrennungsmotor/Hybridantrieb/Elektr omotor/ Hybrid-Elektroantrieb),

Or. en

Änderungsantrag 68
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Zahl und Anordnung der Zylinder,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 69
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Motorleistung: Unterschiede von nicht mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt maximal das 1,3-Fache der niedrigsten Leistung),	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 70
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Hubraum: Unterschiede von nicht mehr als 20 % (der höchste Wert beträgt maximal das 1,2-Fache des niedrigsten Wertes),	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 71
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) gelenkte Achsen (Zahl und Anordnung),	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 72
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) Gesamtmasse in beladenem Zustand (Abweichung von höchstens 10 %),	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 73
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) Umsturzschutzvorrichtung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(m) gebremste Achsen (Anzahl).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 75
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein erhebliches Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein erhebliches Risiko ***in Bezug auf die*** von dieser Verordnung erfassten ***Aspekte*** darstellen;	(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein erhebliches Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein erhebliches Risiko ***hinsichtlich ihrer*** von dieser Verordnung erfassten ***sicheren Nutzung auf öffentlichen Straßen*** darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 76
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein ***erhebliches*** Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein ***erhebliches*** Risiko in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte darstellen;	(29) „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ein Risiko darstellen“ bezeichnet nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens – ein Risiko in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 77
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) „Rückruf“ bezeichnet jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe einer ***bzw. eines dem Endverwender bereits bereitgestellten*** nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen ***Maschine bzw. Geräts abzielt***;	(30) „Rückruf“ bezeichnet jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe einer ***nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. eines*** nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen ***Geräts abzielt, die bzw. das bereits eine Genehmigung zum Verkehren auf öffentlichen Straßen erhalten hat***;

Or. en

Änderungsantrag 78
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) „Rücknahme“ bezeichnet jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass eine in der Lieferkette befindliche nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein in der Lieferkette befindliches nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät auf ***dem Markt bereitgestellt wird***.	(31) „Rücknahme“ bezeichnet jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass eine in der Lieferkette befindliche nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein in der Lieferkette befindliches nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät auf ***öffentlichen Straßen verkehrt***.

Or. en

Änderungsantrag 79
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) „unzulässige Verwendung“ bezeichnet die Verwendung einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts durch unqualifizierte oder nicht ausgebildeter Personen, einschließlich neuer, nicht ausgebildeter Arbeitskräfte ohne Unterweisung, Ausbildung und Überwachung.

Or. en

Änderungsantrag 80
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich ausreichender Haushalts- und sonstiger Ressourcen, wie kompetentes Personal in ausreichender Zahl, Fachwissen, Verfahren und andere Vorkehrungen, für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Or. en

Begründung

Abgestimmt auf die Formulierung der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

Änderungsantrag 81
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder den Verkehr auf öffentlichen Straßen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die dieser Verordnung entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern.	4. Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder den Verkehr auf öffentlichen Straßen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens*** dieser Verordnung entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Or. en

Änderungsantrag 82
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu erlassen, nach denen die Mitgliedstaaten die bereits von der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats durchgeführte Überprüfung gemäß Artikel 19 nicht ablehnen können.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die infolge einer Prüfung in einem Land festgestellte Übereinstimmung der Produktion (CoP) in anderen Ländern leichter akzeptiert wird, um jeglichen Aufwand im Zusammenhang mit der CoP zu vermeiden.

Änderungsantrag 83
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten organisieren und führen Marktüberwachungsaktivitäten und Kontrollen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die ***in den Markt eingeführt werden***, gemäß den Kapiteln IV, V und VII der Verordnung (EU) 2019/1020 durch.	6. Die Mitgliedstaaten organisieren und führen Marktüberwachungsaktivitäten und Kontrollen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die ***auf öffentlichen Straßen verkehren***, gemäß den Kapiteln IV, V und VII der Verordnung (EU) 2019/1020 durch.

Or. en

Änderungsantrag 84
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Hersteller stellen sicher, dass von ihnen in Verkehr gebrachte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte zu einem Typ gehören, für den eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde, und dass sie entsprechend diesem Typ entwickelt und hergestellt werden.	1. Die Hersteller stellen sicher, dass von ihnen in Verkehr gebrachte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte***, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen,*** zu einem Typ gehören, für den eine EU-Typgenehmigung erteilt wurde, und dass sie entsprechend diesem Typ entwickelt und hergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf ihren nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten oder, wenn dies nicht möglich ist, ***auf der Verpackung oder*** in den diesen Maschinen und Geräten beigefügten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.	4. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf ihren nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten oder, wenn dies nicht möglich ist, in den diesen Maschinen und Geräten beigefügten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Or. en

Begründung

Es bringt nichts, sie auf der Verpackung anzubringen, die der Nutzer in den meisten Fällen nicht aufbewahrt.

Änderungsantrag 86
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.	Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät***, das auf öffentlichen Straßen verkehren soll,*** nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt	2. Hersteller, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt

bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen. ***Die Hersteller unterrichten die Benutzer unverzüglich durch geeignete Mittel.***

Or. en

Änderungsantrag 88
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hersteller, die ***hinreichenden*** Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein ***erhebliches*** Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	2. Hersteller, die Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf dem Markt bereitgestellt wurden, darüber und machen dabei ausführliche Angaben zur Nichtübereinstimmung und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller prüfen jede eingegangene Beschwerde über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Probleme bei der Nichteinhaltung der Vorschriften bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die sie in Verkehr gebracht haben.	Die Hersteller prüfen jede eingegangene Beschwerde über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Probleme bei der Nichteinhaltung der Vorschriften bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die sie in Verkehr gebracht haben***, unverzüglich und ordnungsgemäß***.

Or. en

Änderungsantrag 90
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller prüfen jede eingegangene Beschwerde über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Probleme bei der Nichteinhaltung der Vorschriften bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die sie in Verkehr gebracht haben.	Die Hersteller prüfen jede ***begründete*** eingegangene Beschwerde über Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Probleme bei der Nichteinhaltung der Vorschriften bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die sie in Verkehr gebracht haben.

Or. en

Änderungsantrag 91
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle einer begründeten Beschwerde setzen die Hersteller ihre Händler und Einführer davon in Kenntnis.	Im Falle einer begründeten Beschwerde setzen die Hersteller ihre Händler und Einführer ***rasch*** davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 92
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) auf Verlangen der Genehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwendung der ***erheblichen*** Risiken kooperieren, die mit nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobile Maschinen und Geräten verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.	(c) auf Verlangen der Genehmigungs- oder Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken kooperieren, die mit nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobile Maschinen und Geräten verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Or. en

Änderungsantrag 93
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einführer, die ***hinreichenden*** Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein ***erhebliches*** Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich den Hersteller sowie die Genehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie diese bzw. dieses in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen haben.	Einführer, die Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich den Hersteller sowie die Genehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie diese bzw. dieses in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 94
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Einführer unterrichtet diese auch über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben über das ***erhebliche*** Risiko und die vom Hersteller getroffenen Korrekturmaßnahmen.	Der Einführer unterrichtet diese auch über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben über das Risiko und die vom Hersteller getroffenen Korrekturmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Händler geben ihren Namen, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf ihren nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den diesen Maschinen und Geräten beigefügten Unterlagen an. Als Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Händler kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Or. en

Begründung

Da Händler verpflichtet sind, die Hersteller über eingegangene Beschwerden zu informieren (Artikel 12 Absatz 5), ist es für Nutzer und Händler besser, dafür sorgen, dass diese für diesen Zweck über eine zentrale Stelle verfügen.

Änderungsantrag 96
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Händler, die ***hinreichenden*** Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein ***erhebliches*** Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich den Hersteller, den Einführer sowie die Genehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie diese Maschine bzw. dieses Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben.	Händler, die Grund zu der Annahme haben, dass von einer von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem von ihnen auf dem Markt bereitgestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein Risiko ausgeht, unterrichten unverzüglich den Hersteller, den Einführer sowie die Genehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie diese Maschine bzw. dieses Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben.

Or. en

Änderungsantrag 97
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere über das ***erhebliche*** Risiko und die vom Hersteller getroffenen Korrekturmaßnahmen.	Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere über das Risiko und die vom Hersteller getroffenen Korrekturmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für folgende Elemente zu erlassen:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter***,*** ***nichtdiskriminierender*** Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen ***im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr*** für folgende Elemente zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 99
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für folgende Elemente zu erlassen:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen ***ausschließlich für Risiken im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr*** für folgende Elemente zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 100
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte

Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für folgende Elemente zu erlassen:	Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen ***ausschließlich für Risiken im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr*** für folgende Elemente zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 101
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Festigkeit der Fahrzeugstruktur;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Festigkeit der ***Fahrzeugstruktur***;	(a) die Festigkeit der ***Maschinen- bzw. Gerätestruktur***;

Or. en

Änderungsantrag 103
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) Fahrzeugaußenseite und Zubehör	***entfällt***

im Straßenverkehr, einschließlich Arbeitsaggregaten und Schwingstruktur;

Or. en

Begründung

Bereits für den gesamten Lebenszyklus und alle Vorgänge von der Maschinenverordnung abgedeckt.

Änderungsantrag 104
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) ***Fahrzeugaußenseite*** und Zubehör im Straßenverkehr, einschließlich Arbeitsaggregaten und Schwingstruktur;	(j) ***Maschinen- bzw. Geräteaußenseite*** und Zubehör im Straßenverkehr, einschließlich Arbeitsaggregaten und Schwingstruktur;

Or. en

Änderungsantrag 105
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) Heizungssysteme, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(p) Massen, einschließlich der höchstzulässigen Masse im Straßenverkehr im beladenen Zustand;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 107
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(q) Kraftstoffbehälter;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 108
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(q) Kraftstoffbehälter;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(w) Betriebshandbuch für die Benutzung im Straßenverkehr;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bereits durch die Maschinenverordnung abgedeckt.

Änderungsantrag 110
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(y) Hinweise, Warnungen und Kennzeichnungen für den Straßenverkehr.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(y) Hinweise, Warnungen und Kennzeichnungen für den Straßenverkehr.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Angelegenheit fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 112
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ya) elektrische Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 113
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(yb) funktionale Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 114
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(yc) Schutz gegen unbefugte Eingriffe;

Or. en

Änderungsantrag 115
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(yd) Schutz gegen unbefugte Benutzung;

Or. en

Änderungsantrag 116
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ye) Geräuschpegel (außen);

Or. en

Änderungsantrag 117
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(yf) elektromagnetische Verträglichkeit;

Or. en

Änderungsantrag 118
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe y g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(yg) Brenngeschwindigkeit des Kabinenmaterials.

Or. en

Änderungsantrag 119
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte ***umfassen*** die Klassen oder Kategorien, die von den detaillierten	Die in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte ***können*** die Klassen oder Kategorien, die von den detaillierten

Vorschriften betroffen sind, ***und können*** unterschiedliche detaillierte Vorschriften für verschiedene Klassen oder Kategorien von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten enthalten.	Vorschriften betroffen sind, ***umfassen und*** unterschiedliche detaillierte Vorschriften für verschiedene Klassen oder Kategorien von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 120
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ***dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt,*** zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie nicht dieser Verordnung entsprechen.	1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte***, die auf der Straße verkehren sollen, dürfen nicht*** zugelassen oder in Betrieb genommen werden, ***sofern die Zulassung nicht verpflichtend ist,*** wenn sie ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens*** nicht dieser Verordnung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie nicht dieser Verordnung entsprechen.	1. Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte***, die auf öffentlichen Straßen verkehren sollen,*** dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt, zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie nicht dieser Verordnung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass ein Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, obwohl den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechend, ein ***erhebliches*** Risiko darstellt, so kann sie die Erteilung der EU-Typgenehmigung verweigern. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.	Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass ein Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, obwohl den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechend, ein Risiko darstellt, so kann sie die Erteilung der EU-Typgenehmigung verweigern. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ein Inhaltsverzeichnis, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung ***oder mit einer anderen Kennzeichnung*** angibt, ***die das Auffinden aller Seiten und das Erkennen des Formats aller Unterlagen zweifelsfrei ermöglicht; dieses Dokument ist so zu gestalten, dass*** die aufeinanderfolgenden Schritte des EU-Typgenehmigungsverfahrens, insbesondere das Datum der Revisionen und Aktualisierungen, ***festgehalten werden***. Die Genehmigungsbehörde hält die Informationen aus den	(b) ein Inhaltsverzeichnis, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung angibt, ***dem*** die aufeinanderfolgenden Schritte des EU-Typgenehmigungsverfahrens, insbesondere das Datum der Revisionen und Aktualisierungen, ***zu entnehmen sind***. Die Genehmigungsbehörde hält die Informationen aus den Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden Genehmigung zehn Jahre lang bereit.

Beschreibungsunterlagen nach dem Ende der Gültigkeit der betreffenden Genehmigung zehn Jahre lang bereit.

Or. en

Begründung

Weniger Bürokratie. Eine so weitgehende Regulierung ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 124
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke der Erteilung der EU-Typgenehmigung ***wird*** die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ***und insbesondere der geltenden*** technischen ***Anforderungen nachgewiesen***.	1. Für die Zwecke der Erteilung der EU-Typgenehmigung ***überprüft die Genehmigungsbehörde*** die Einhaltung der ***technischen*** Anforderungen dieser Verordnung ***durch geeignete Prüfungen, die von ihren*** technischen ***Diensten durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 125
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen jedoch ***18*** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten neuen Anforderungen ungültig.	Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen ***für das Inverkehrbringen*** jedoch ***24*** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten neuen Anforderungen ungültig.

Or. en

Begründung

18 Monate sind zu kurz und immer noch ein Problem für den Verkauf von saisonalen Maschinen wie Erntemaschinen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Vorlaufzeit sollte auf mindestens 24 Monate verlängert werden, was auch der 24-monatigen Dauer der vergleichbaren Bestimmung über das Ende von Serien landwirtschaftlicher Zugmaschinen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 entspricht.

Änderungsantrag 126
Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen jedoch ***18*** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten neuen Anforderungen ungültig.	Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die EU-Typgenehmigung und der entsprechende EU-Typgenehmigungsbogen jedoch ***36*** Monate nach dem Geltungsbeginn der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten neuen Anforderungen ungültig.

Or. en

Änderungsantrag 127
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die Mitteilung gemäß Absatz 6 enthält insbesondere das Herstellungsdatum und ***die Fahrzeug-Identifizierungsnummer*** der letzten hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.	7. Die Mitteilung gemäß Absatz 6 enthält insbesondere das Herstellungsdatum und ***eine eindeutige Identifizierungsnummer*** der letzten hergestellten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte.

Or. en

Änderungsantrag 128

Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Hersteller ***einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. eines nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts*** bringt an allen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, ein gesetzlich vorgeschriebenes Schild mit Kennzeichnung an.	1. Der Hersteller bringt an allen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, ein gesetzlich vorgeschriebenes Schild mit Kennzeichnung an.

Or. en

Begründung

Keine Präzisierung erforderlich, da in den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummer 12 beschrieben. Die deutsche Fassung ist schwer lesbar.

Änderungsantrag 129
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale Bewertung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die mutmaßlich ein ***erhebliches*** Risiko darstellen oder nicht konform sind	Nationale Bewertung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die mutmaßlich ein Risiko darstellen oder nicht konform sind

Or. en

Änderungsantrag 130
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Hat die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats aufgrund ihrer eigenen Marktüberwachungstätigkeiten oder von Informationen, die sie von einer Genehmigungsbehörde oder von einem Hersteller erhalten hat, oder aufgrund von Beschwerden ***hinreichenden*** Grund zu der Annahme, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät ein ***erhebliches*** Risiko darstellt oder nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt, so nimmt sie eine Bewertung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte anhand der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung vor.	1. Hat die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats aufgrund ihrer eigenen Marktüberwachungstätigkeiten oder von Informationen, die sie von einer Genehmigungsbehörde oder von einem Hersteller erhalten hat, oder aufgrund von Beschwerden Grund zu der Annahme, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät ein Risiko darstellt oder nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt, so nimmt sie eine Bewertung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte anhand der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 131
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale Verfahren für den Umgang mit nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die ein ***erhebliches*** Risiko darstellen oder nicht konform sind	Nationale Verfahren für den Umgang mit nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, die ein Risiko darstellen oder nicht konform sind

Or. en

Änderungsantrag 132
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und ***Gerät*** dieses Risiko nicht mehr bergen.	1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein erhebliches Risiko ausgeht ***oder diese bzw. dieses nicht dieser Verordnung entspricht***, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und ***Geräte*** dieses Risiko nicht mehr bergen. ***Der Zeitraum steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Nichterfüllung.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht notwendig, zwischen erheblichem Risiko und Nichterfüllung zu unterscheiden. Das kann in einem einfachen Absatz beschrieben werden. Dadurch wird die Verordnung vereinfacht.

Änderungsantrag 133
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein ***erhebliches*** Risiko ausgeht, so fordert	1. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde durch die Bewertung gemäß Artikel 31 zu dem Schluss, dass von einer nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. einem nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Gerät ein Risiko ausgeht, so fordert sie den

sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Gerät dieses Risiko nicht mehr bergen.	betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, unverzüglich alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Gerät dieses Risiko nicht mehr bergen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats durch die Bewertung nach Artikel 31 zu dem Schluss, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, jedoch kein erhebliches Risiko gemäß Absatz 1 darstellt, so fordert diese Behörde den betroffenen Wirtschaftsakteur umgehend dazu auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschinen und Geräte herzustellen. Der Zeitraum steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Nichterfüllung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats durch die Bewertung nach Artikel 31 zu dem Schluss, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, jedoch kein ***erhebliches*** Risiko gemäß Absatz 1 darstellt, so fordert diese Behörde den betroffenen Wirtschaftsakteur umgehend dazu auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschinen und Geräte herzustellen. Der Zeitraum steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Nichterfüllung.	2. Gelangt die Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats durch die Bewertung nach Artikel 31 zu dem Schluss, dass eine nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschine bzw. ein nicht für den Straßenverkehr bestimmtes mobiles Gerät nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, jedoch kein Risiko gemäß Absatz 1 darstellt, so fordert diese Behörde den betroffenen Wirtschaftsakteur umgehend dazu auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschinen und Geräte herzustellen. Der Zeitraum steht in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Nichterfüllung.

Or. en

Änderungsantrag 136
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ergreifen Wirtschaftsakteure innerhalb des ***betreffenden*** Zeitraums ***gemäß den Absätzen 1 oder 2*** keine geeigneten Korrekturmaßnahmen oder erfordert das Risiko ein rasches Handeln, so treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen ***beschränkenden*** Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, einschließlich des Verbots einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, oder die Inbetriebnahme der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder um sie von diesem	4. Ergreifen Wirtschaftsakteure innerhalb des ***erforderlichen*** Zeitraums keine geeigneten Korrekturmaßnahmen oder erfordert das Risiko ein rasches Handeln, so treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung, einschließlich des Verbots einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, oder die Inbetriebnahme der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder um sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Or. en

Begründung

Es bietet keinen Mehrwert, zwischen Maßnahmen zu unterscheiden. Den Text so einfach wie möglich zu halten stellt seine Durchsetzung sicher. Unnötige Verkomplizierungen sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 137
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für die in Absatz 4 genannten ***beschränkenden*** Maßnahmen.	5. Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für die in Absatz 4 genannten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergreift die Marktüberwachungsbehörde ***entweder eine Korrekturmaßnahme oder eine beschränkende Maßnahme*** gemäß Artikel 32, so unterrichtet sie die Kommission und die nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem.	Ergreift die Marktüberwachungsbehörde ***Maßnahmen*** gemäß Artikel 32, so unterrichtet sie die Kommission und die nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 139
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein erhebliches Risiko ausgeht, werden die ***Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden*** Maßnahmen auch über das System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] gemeldet.	Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein erhebliches Risiko ausgeht, werden die Maßnahmen auch über das System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] gemeldet.
[31] Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).	[31] Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 140
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein ***erhebliches*** Risiko ausgeht, werden die Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden Maßnahmen auch	Ferner unterrichtet sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse. Bei nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, von denen ein Risiko ausgeht, werden die Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden Maßnahmen auch über das

über das System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31]gemeldet.	System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] gemeldet.
[31] Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).	[31] Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 141
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen umfassen alle verfügbaren Angaben, einschließlich der für die Identifizierung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte erforderlichen Daten, ***der*** Herkunft ***der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. des nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Geräts***, der Art der behaupteten Nichtübereinstimmung oder des damit verbundenen Risikos, der Art und Dauer der ergriffenen nationalen ***Korrekturmaßnahmen und beschränkenden*** Maßnahmen sowie der Argumente, die der betreffende Wirtschaftsakteur ***bei der Geltendmachung dieser Argumente*** vorgebracht hat.	Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen umfassen alle verfügbaren Angaben, einschließlich der für die Identifizierung der betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte erforderlichen Daten, ***ihrer*** Herkunft, der Art der behaupteten Nichtübereinstimmung oder des damit verbundenen Risikos, der Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie der Argumente, die der betreffende Wirtschaftsakteur vorgebracht hat.

Or. en

Begründung

Formulierung.

Änderungsantrag 142
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Mitgliedstaat, der ***Korrekturmaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen*** ergreift, gibt an, ob das Risiko oder die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:	2. Der Mitgliedstaat, der ***die Maßnahme*** ergreift, gibt an, ob das Risiko oder die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:

Or. en

Änderungsantrag 143
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der ***Korrekturmaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen*** ergreift, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten Meldung über alle von ihnen erlassenen ***Korrekturmaßnahmen oder beschränkenden*** Maßnahmen und weitere ihnen vorliegende Informationen, die die Nichtübereinstimmung oder das Risiko der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte betrifft sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.	3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der ***eine Maßnahme*** ergreift, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten Meldung über alle von ihnen erlassenen Maßnahmen und weitere ihnen vorliegende Informationen, die die Nichtübereinstimmung oder das Risiko der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte betrifft sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Or. en

Änderungsantrag 144
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Erhebt weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb ***von drei Monaten*** nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 Einwände gegen eine gemeldete nationale Maßnahme, so stellen die anderen Mitgliedstaaten sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet unverzüglich ähnliche Korrekturmaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ergriffen werden.	4. Erhebt weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb ***eines Monats*** nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 Einwände gegen eine gemeldete nationale Maßnahme, so stellen die anderen Mitgliedstaaten sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet unverzüglich ähnliche Korrekturmaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ergriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 145
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Wenn ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb ***von drei Monaten*** nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Meldung einen Einwand gegen die gemeldete Maßnahme eines Mitgliedstaats erhebt oder die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass eine gemeldete nationale Maßnahme mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure.	5. Wenn ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb ***eines Monats*** nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Meldung einen Einwand gegen die gemeldete Maßnahme eines Mitgliedstaats erhebt oder die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass eine gemeldete nationale Maßnahme mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure.

Or. en

Änderungsantrag 146
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über harmonisierte ***Korrekturmaßnahmen oder beschränkende*** Maßnahmen auf Unionsebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	6. Auf der Grundlage der in Absatz 5 genannten Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über harmonisierte Maßnahmen auf Unionsebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind im Betriebshandbuch für die Nutzung auf der Straße zu machen.	3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind im Betriebshandbuch für die Nutzung auf der Straße ***oder als hervorgehobener Teil anderer Bedienungsanweisungen*** zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 148
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) in Papierform oder in elektronischer Form.	(b) in Papierform oder in ***leicht zugänglicher*** elektronischer Form.

Or. en

Änderungsantrag 149
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Betriebsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, stellt der Hersteller ***in gedruckter Form oder in Papierform*** Informationen darüber bereit, wie auf dieses Handbuch zuzugreifen oder wo es zu finden ist, und zwar in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in Verkehr gebracht, registriert oder in Betrieb genommen werden sollen.	Wird die Betriebsanleitung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, stellt der Hersteller Informationen darüber bereit, wie auf dieses Handbuch zuzugreifen oder wo es zu finden ist, und zwar in den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in Verkehr gebracht, registriert oder in Betrieb genommen werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Technische Dienste und ihre Mitarbeiter führen die Tätigkeitskategorien, für die sie benannt wurden, mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme,	6. Technische Dienste und ihre Mitarbeiter ***sind unabhängig und*** führen die Tätigkeitskategorien, für die sie benannt wurden, mit der größtmöglichen beruflichen Sorgfalt und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme,

insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.	insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungsarbeit auswirken könnte, vor allem keiner Einflussnahme, die von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

Or. en

Begründung

Abstimmung auf die Formulierung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG.

Änderungsantrag 151
Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die benennende Genehmigungsbehörde erstellt einen Bewertungsbericht als Nachweis der Bewertung des geprüften technischen Dienstes im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.	1. Die benennende Genehmigungsbehörde erstellt einen Bewertungsbericht als Nachweis der Bewertung des geprüften technischen Dienstes ***und gegebenenfalls aller Tochterunternehmens oder Unterauftragnehmer*** im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 152
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergreift ein Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht, so ***kann*** die Kommission Durchführungsrechtsakte ***erlassen***, um die Benennung des betreffenden technischen Dienstes einzuschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission unterrichtet den von diesen Durchführungsrechtsakten betroffenen Mitgliedstaat und aktualisiert die nach Artikel 41 Absatz 6 veröffentlichten Informationen entsprechend.	Ergreift ein Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht, so ***erlässt*** die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Benennung des betreffenden technischen Dienstes einzuschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission unterrichtet den von diesen Durchführungsrechtsakten betroffenen Mitgliedstaat und aktualisiert die nach Artikel 41 Absatz 6 veröffentlichten Informationen entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 153
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wann immer es zweckmäßig ist, können technische Dienste, Vertreter des Europäischen Parlaments, der Industrie und der einschlägigen Wirtschaftsakteure sowie von den an Sicherheitsfragen beteiligten Interessenträgern eingeladen werden, gemäß der in Absatz 6 genannten Geschäftsordnung als Beobachter am Forum teilzunehmen.	Wann immer es zweckmäßig ist, können technische Dienste, Vertreter des Europäischen Parlaments, der ***Gewerkschaften, der*** Industrie und der einschlägigen Wirtschaftsakteure sowie von den an Sicherheitsfragen beteiligten Interessenträgern eingeladen werden, gemäß der in Absatz 6 genannten Geschäftsordnung als Beobachter am Forum teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 154
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum [***OP***: bitte das Datum einfügen – ***60*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, dem sie gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge beifügt.	1. Bis zum [***Amt für Veröffentlichungen***: bitte das Datum einfügen – ***30*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, dem sie gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge beifügt.

Or. en

Änderungsantrag 155
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bis zum [***OP***: bitte das Datum einfügen – ***48*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Folgendes:	3. Bis zum [***Amt für Veröffentlichungen***: bitte das Datum einfügen – ***24*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 156
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übergangsbestimmungen	***Kleinserien und besondere Ausrüstungen***

Or. en

Änderungsantrag 157
Beata Mazurek, Adam Bielan, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten ***bis zum... [Bitte Datum einfügen: acht Jahre nach Geltungsbeginn]*** nationale Rechtsvorschriften über die nationale Typgenehmigung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ***auf*** diejenigen nicht für den Straßenverkehr ***bestimmte mobile*** Maschinen und Geräte anwenden, die ***zwischen dem... [Bitte Datum des Antrags einfügen] und... [Bitte Datum einfügen: 8 Jahre ab dem Datum der Antragstellung] in Verkehr gebracht werden***. Während dieses Zeitraums kann der Hersteller entweder eine EU-Typgenehmigung beantragen oder die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.	Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten ***weiterhin*** nationale Rechtsvorschriften über die nationale Typgenehmigung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ***für*** diejenigen nicht für den Straßenverkehr ***bestimmten mobilen*** Maschinen und Geräte anwenden, die ***in Kleinserien in Verkehr gebracht werden oder für die nationale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind***. Während dieses Zeitraums kann der Hersteller entweder eine EU-Typgenehmigung beantragen oder die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 158
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem [Amt für ***Veröffentlichung***: Bitte Datum einfügen – ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.]	Sie gilt ab dem [Amt für ***Veröffentlichungen***: Bitte Datum einfügen – ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.]

Or. en

Änderungsantrag 159
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem [Datum des Inkrafttretens] dürfen nationale Behörden weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für einen neuen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten verweigern noch das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme einer neuen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine bzw. eines neuen nicht für den Straßenverkehr bestimmten Geräts untersagen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern die betreffende Maschine bzw. das betreffende Gerät dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsakten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 160
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ab dem [Datum des Inkrafttretens] dürfen nationale Behörden weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für einen neuen Typ von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten verweigern noch das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme einer neuen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen

Maschine bzw. eines neuen nicht für den Straßenverkehr bestimmten Geräts untersagen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern die betreffende Maschine bzw. das betreffende Gerät dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsakten entspricht.

Or. en

Begründung

Werden die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vor dem Geltungsbeginn (36 Monate nach Inkrafttreten) veröffentlicht, sollten sich die Hersteller auf die Rechtsvorschriften verlassen können, wenn alle Behörden und technischen Dienste bereit sind.

Änderungsantrag 161
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47 gilt ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Kommission erlässt alle in Artikel 4 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 9, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 39 genannten delegierten Rechtsakte vor dem [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en